

schäftskreis des Notars als einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person.

Auch aus dem Tatbestandsmerkmal der Einhaltung „der vorgeschriebenen Form“ (§ 415 ZPO) ergibt sich kein Bedenken dagegen, notarielle Eigenurkunden als öffentliche Urkunden (auch im Sinne des § 29 GBO) anzuerkennen. Hierzu ist vorab festzuhalten, daß dann, wenn die Einhaltung einer besonderen Form nicht vorgeschrieben ist, dieses begriffliche Erfordernis entfällt; es liegen auch dann öffentliche Urkunden vor, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind (Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO 19. Aufl. § 415 I 3 mit Hinweis auf BayObLG BlfRA 62, 11 f). Für notarielle Eigenurkunden ist eine besondere Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Für den besonderen Fall der Rücknahme eines Antrags nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 BNotO läßt Satz 2 aaO die notarielle Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels genügen und erklärt eine Beglaubigung der Unterschrift für nicht erforderlich. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich hieraus — eventuell in Verbindung mit § 40 BeurkG — eine allgemeine Formvorschrift „für die nicht besonders spezifizierte Amtstätigkeit des Notars“ entwickeln läßt (so Herrmann in Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann aaO § 29 Rdnr. 78; noch weitergehend Reithmann, Allgemeines Urkundenrecht, S. 30; ihm folgend Keidell/Kuntze/Winkler aaO § 1 Rdnr. 5 und Seybold/Hornig aaO § 24 Rdnr. 43); denn auch wenn man diese annähme, wäre die Form im vorliegenden Falle eingehalten, weil der Notar seine an das Grundbuchamt gerichteten Erklärungen vom 7. Februar 1978 unterschrieben und gesiegelt hat.

Das Bedenken gegen die Einhaltung der Formvorschrift des § 29 GBO ist daher unberechtigt und die weitere Beschwerde begründet.

D. Kostenrecht

23. KostO § 36 Abs. 2, §§ 39, 47; BNotO § 9 (Zum Geschäftswert bei Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag)

1. Bei einer Notarsozietät richtet sich der Auftrag — anders als bei einer Anwaltssozietät — nur an den einzelnen Notar. Dieser allein ist Kostengläubiger.

2. Beurkundet der Notar neben der Satzung schuldrechtliche Verpflichtungserklärungen der Gesellschafter einer GmbH, sich für Gesellschaftsschulden bis zu 200 000 DM zu verbürgen, so bestimmt dieser Höchstbetrag zugleich den Geschäftswert.

BayObLG, Beschuß vom 14.10.1980 — BReg. 3 Z 74/80 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Der beteiligte Notar R. überarbeitete auftragsgemäß den Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Firma Lüftungs-Kanalbau M-GmbH (nachfolgend: GmbH). Am 14.1.1980 beurkundete der Notar den Hergang und das Ergebnis einer Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter beschlossen einstimmig, den Gesellschaftsvertrag neu zu fassen und die Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Gleichzeitig trafen die GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, sowie die Gesellschafter untereinander die folgenden, ebenfalls beurkundeten Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages:

„Die Gesellschafter A und M sind verpflichtet, entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital Bürgschaften zugunsten der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von zusammen maximal DM 200 000 gegen eine Avalprovision von jährlich 3 % zu übernehmen.“

Am 15.1.1980 erteilte Notar R. der GmbH eine Kostenberechnung, in der für diese Beurkundung 949,98 DM in Ansatz gebracht wurden.

2. Gegen die Kostenberechnung hat die GmbH Beschwerde einlegen lassen. Als Kostengläubiger wurde die Sozietät der Notare G. und R. bezeichnet. Die Berechnung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Gebühr für die Beurkundung der besonderen Pflichten sei der Notar zu Unrecht von einem Geschäftswert von 200 000 DM ausgegangen. Diese Rechtsauffassung werde von § 39 Abs. 4 KostO nicht gedeckt. Die Gesellschafter hätten lediglich vereinbart, daß Bürgschaften zugunsten der Gesellschaft zu übernehmen seien; hierbei hätten sich die Gesellschafter jedoch nicht genau festlegen wollen.

3. Mit Beschuß vom 18.6.1980 hat das Landgericht die Beschwerde der Beteiligten zu 2) zurückgewiesen und hat die weitere Beschwerde zugelassen.

4. Dagegen hat die Gesellschaft weitere Beschwerde eingelegt. In der Beschwerdeschrift wurden wiederum die Notare G. und R. — wie im Rubrum des landgerichtlichen Beschlusses — als Beschwerdegegner bezeichnet.

Aus den Gründen:

1. Die vom Landgericht zugelassene und von der durch die landgerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten zu 2) form- und fristgerecht eingelegte weitere Beschwerde ist zulässig (§ 156 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 KostO).

2. Das Landgericht hätte die gegen Notar G. gerichtete Kostenbeschwerde (§ 156 Abs. 1 KostO) als unzulässig verworfen müssen. Es kann offen bleiben, ob zwischen den Notaren R. und G. eine Bürogemeinschaft oder ein Soziätatsverhältnis besteht (§ 9 Abs. 2 BNotO i.V.m. § 1 der Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung der Notare vom 8.8.1961 — GVBI. S. 207; vgl. wegen der Abgrenzung Seybold/Hornig BNotO 5. Aufl. § 9 Rdnr. 1). Auch bei einer gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Sozietät ist nur der beurkundende Notar Kostengläubiger (vgl. BayObLG DNotZ 1969, 684/685). Es ist allgemein anerkannt, daß sich ein Beurkundungsauftrag nicht an „die Sozietät“ richten kann. Diese ist keine juristische Person (vgl. für eine Anwaltssozietät BGHZ 56, 355/358). Der Beurkundungsauftrag wird auch — anders als im Zweifel bei einer Anwaltssozietät (BGH NJW 1963, 1301) — stets nur dem einzelnen Notar erteilt, nicht auch dessen Sozius. Der den Auftrag entgegennehmende Notar schließt den Notarvertrag immer nur für sich selbst ab, nicht auch namens der Sozien (anders für sozierte Rechtsanwälte BGHZ 56, 355/359). Denn der Notar ist unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO). Er allein bleibt daher Träger der aus dem Amt fließenden Pflichten. Die Eingehung einer Sozietät darf insbesondere die Pflicht zur selbständigen Amtsführung der einzelnen Notarsozien nicht in Frage stellen. Der Soziätatsvertrag wird sich deshalb nur auf den wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich beziehen, nicht aber auf die aus der Amtsführung folgenden Rechte und Pflichten (Seybold/Hornig § 9 Rdnrs. 2 und 3). Zu den Rechten gehört auch der Gebührenanspruch aus der Beurkundungstätigkeit. Auf diese Kostengläubigerschaft des Urkundsnotars hat die interne Absprache, wie die Sozien im Innenverhältnis ihre Einkünfte und Ausgaben verteilen, keinen Einfluß (Seybold/Hornig § 9 Rdnr. 21).

Notar G. hätte deshalb im Kopf der Kostenberechnung (§ 154 KostO) nicht aufgeführt werden sollen, um unrichtige Vorstellungen beim Empfänger zu vermeiden. Da jedoch die Kostenschuldnerin trotz einer Aufforderung des Landgerichts, das Verfahren auf Notar R. zu beschränken, weiterhin die Beschwerde gegen beide Notare gerichtet hat, hätte das Landgericht die Beschwerde gegen Notar G. als unzulässig verworfen müssen. Der Senat hat dies nun mehr nachzuholen.

3. Notar R. beurkundete am 14.1.1980 die in einer Vollversammlung der Gesellschafter gefaßten Organbeschlüsse

über die durch Satzungsänderung (§ 53 Abs. 1 GmbHG) zu stande gekommene Neufassung der Satzung und über die Befreiung der amtierenden Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB. Daneben umfaßte die Urkundstätigkeit des Notars rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen den Gesellschaftern und zugunsten der GmbH. Werden in einer Niederschrift organschaftliche Beschlüsse und rechtsgeschäftliche Erklärungen beurkundet, so werden getrennte Gebühren nach § 47 KostO einerseits und nach den §§ 36 ff. KostO andererseits erhoben. Der Fall ist so zu behandeln, als wären zwei Urkunden aufgenommen worden. § 44 KostO kommt insoweit nur dann zur Anwendung, wenn mehrere in einer Verhandlung gefaßte Organbeschlüsse beurkundet worden sind (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KostO). Das ist herrschende Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. z.B. KG DNotZ 1939, 65 und 615; 1943, 192; Göttlich/Mümmel KostO 7. Aufl. S. 164; Korintenberg/Ackermann/Lappe KostO 9. Aufl. § 47 Rdnr. 73; Rohs/Wedewer KostO 2. Aufl. § 27 Anm. II c; Mümmel JurBüro 1976, 1306; 1978, 1617/1621).

Der Geschäftswert für die organschaftlichen Beschlüsse richtet sich nach § 27 KostO; er ist nicht angegriffen. Der Wert für die sonstigen Erklärungen bestimmt sich nach dem Wert des Rechtsverhältnisses, auf das sie sich beziehen (§ 39 KostO).

4. Der Notar hat für die Beurkundung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen als Geschäftswert 200 000 DM für angemessen erachtet. Das Landgericht hat die Rechtsauffassung des Notars gebilligt. Das läßt einen Rechtsfehler (§ 156 Abs. 2 Satz 4 KostO) nicht erkennen.

a) Bei den vom Notar beurkundeten Verpflichtungserklärungen der Gesellschafter, entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital Bürgschaften zugunsten der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 DM zu übernehmen, handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 36 Abs. 2 KostO.

aa) Die Gesellschafter einer GmbH können neben der Stammeinlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbH) der GmbH beliebige Leistungen erbringen, um den Gesellschaftszweck zu fördern. Es kann eine Nebenleistungspflicht gesellschaftsrechtlicher Art durch Aufnahme in den notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrag (Satzung) begründet werden (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 GmbHG). Von einer solchen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung haben die Gesellschafter hinsichtlich der Bürgschaftszusage abgesehen.

Der Notar hat hier Erklärungen der Gesellschafter und der GmbH beurkundet, die einen schuldrechtlichen Nebenvertrag zum Gesellschaftsvertrag darstellten. Der Gesellschaftszweck wurde dadurch gefördert, daß die Gesellschafter sich außerhalb des Gesellschaftsvertrages verpflichtet haben, als Sicherheit für Darlehen an die GmbH Bürgschaften zu übernehmen (vgl. dazu auch BGH GmbH-Rdsch 1974, 39; 1978, 171/172; 1979, 157/158). Die Gesellschafter haben die Vereinbarung zugunsten der GmbH geschlossen (§ 328 BGB), wie sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang der beurkundeten Erklärungen ergibt. Die Vertragsbeteiligung der GmbH als Dritter (vgl. dazu RGZ 71, 324/328; Gottwald in Münchener Kommentar 1979 § 328 Rdnr. 2; Palandt/Heinrichs BGB 39. Aufl. Vorbem. 3 vor § 328) hat hier die Bedeutung, daß sie die zu ihren Gunsten bestehende Bindung ihrer Gesellschafter anerkennt (vgl. auch RGZ 83, 216/219) und daß sie deshalb von ihrem Zurückweisungsrecht gemäß § 333 BGB keinen Gebrauch macht.

bb) Für die Bewertung ist allein der beurkundete Inhalt der Erklärungen maßgebend (BayObLGZ 1975, 110/113). Es ist deshalb ohne Bedeutung, ob die GmbH die Erfüllung des zu ihren Gunsten bestehenden Vertrages verlangt hat, ob also die Gesellschafter Bürgschaftsverträge abzuschließen hatten oder nicht. Die spätere Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses ist demnach nicht mehr in Betracht zu ziehen (Hartmann Kostengesetze 19. Aufl. Anm. 2 A, Rohs/Wedewer Anm. I. KAL Rdnr. 4, je zu § 39 KostO).

b) Der Geschäftswert des zugunsten der GmbH begründeten Rechts ist nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 18 ff. KostO zu bestimmen (KAL § 39 Rdnr. 2). Da das Recht nicht durch einen Beschuß der Gesellschafterversammlung, sondern durch eine schuldrechtliche Vereinbarung der Gesellschafter begründet worden ist, scheiden die Wertvorschriften der §§ 26, 27 KostO aus.

Infolge der Bürgschaftszusage der Gesellschafter wurde es der GmbH ermöglicht, Kredite bis zu 200 000 DM aufzunehmen. Damit erlangte die Zusage einer Gesellschafterbürgschaft einen kapitalersetzenden Charakter (Ulmer in Hachenburg § 30 Anh. 93). Haftungsrechtlich hätte dies im Einzelfall dazu führen können, daß übernommene Bürgschaften wie eine Einlageleistung zu behandeln sind, wenn und soweit die Bürgschaftsübernahme ein Weg ist, der Gesellschaft durch persönlichen Vermögenseinsatz, jedoch unter Vermeidung einer Kapitalerhöhung, neue Mittel zuzuführen (BGHZ 67, 171/182 = NJW 1977, 104/106). Die von den Gesellschaftern eingegangenen Verpflichtungen hatten für die GmbH einen Wert von 200 000 DM. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der GmbH nicht nur einmalig, sondern fortlaufend die Kreditaufnahme bis zu 200 000 DM ermöglicht wird. Die Tatsache, daß die Bürgschaft erst in Zukunft in Anspruch genommen werden soll und auch dann möglicherweise nicht in voller Höhe der Zusage, ändert an dem bereits jetzt bestehenden Wert nichts. Somit stellt der Höchstbetrag, auf den sich die Bürgschaftszusage bezog, auch den Geschäftswert der Vereinbarung dar, die Gegenstand der Beurkundungstätigkeit des Notars war (ebenso KG DNotZ 1941, 169/170 bei einer Darlehenszusage eines Gesellschafters).

24. KostO § 30 Abs. 1, § 67 Abs. 1 (Zum Geschäftswert der Eintragung einer Namensänderung)

1. Die Eintragung eines Namens-(Firmen)-Änderung des Eigentümers im Grundbuch ist eine „sonstige Eintragung“ im Sinne des § 67 Abs. 1 KostO. Ihr Geschäftswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 KostO, wobei der nach § 19 Abs. 2 KostO ermittelte Grundstückswert einen Beziehungswert darstellt.

2. Die weitere Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts ist eine Rechtsbeschwerde. Mit ihr kann deshalb nur gerügt werden, daß Landgericht habe von dem ihm eingeräumten freien Ermessen einen rechtlich fehlerhaften Gebrauch gemacht.

3. Hier kein Ermessensfehler, wenn der Geschäftswert auf 10 % des (zusammengerechneten) Werts zahlreicher auf einem Grundbuchblatt gebuchter Grundstücke festgesetzt worden ist.

BayObLG, Beschuß vom 4.11.1980 — BReg. 2 Z 93/80 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG